



Amtssigniert. SID2020121107182  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](https://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Bau- und Raumordnungsrecht**

An alle Gemeinden Tirols

**Mag. Beatrix Steiner**

Telefon +43 512 508 2719

Fax +43 512 508 742715

[baurecht@tirol.gv.at](mailto:baurecht@tirol.gv.at)

UID: ATU36970505

---

## **Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen; Bau- und raumordnungsrechtliche Bestimmungen**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RoBau-7-01/688-2020

Innsbruck, 22.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer Information übermitteln wir nachfolgend eine Übersicht jener Bestimmungen, die gemäß der Tiroler Bauordnung 2018 und dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 für die Anbringung und Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen von Relevanz sein könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Steiner

## Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen

maßgebliche Bestimmungen im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 und in der Tiroler Bauordnung 2018

Im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens zur Reduktion der Treibhausgase hat sich auch Österreich dazu verpflichtet, die vorgegebenen Ziele nach Kräften zu verfolgen. Das Land Tirol wiederum hat es sich mit seiner Strategie „Tirol 2050 energieautonom“ zum Ziel gesetzt, eine Zukunft frei von fossilen Energieträgern und damit eine lebenswerte Zukunft für die nächsten Generationen zu schaffen. So soll bis zum Jahr 2050 der Energieverbrauch in Tirol annähernd halbiert und vollständig aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Sicherung der Energieversorgung, insbesondere durch den effizienten Einsatz von Energie, und das Streben nach einer möglichst eigenständigen, den Erfordernissen der Umwelt- und des Klimaschutzes entsprechende Energieversorgung unter vermehrter Ausnützung der heimischen erneuerbaren Energieträger als eines der fundamentalen Ziele und Aufgaben in der Präambel des Tiroler Raumordnungsgesetzes formuliert ist.

Unter diesem Aspekt haben schon vor längerer Zeit Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen als bauliche Anlagen im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Absatz 1 der Tiroler Bauordnung 2018 Eingang in die Materien Raumordnung und Bauordnung gefunden und werden nachfolgend die einschlägigen Regelungen zusammengefasst wiedergegeben. Vorauszuschicken ist, dass die Tiroler Bauordnung 2018 und dieser korrespondierend das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren nur dann heranzuziehen sind, wenn es sich hierbei nicht um eine bewilligungspflichtige Stromerzeugungsanlage im Sinne des § 6 Absatz 1 lit. a des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012 handelt, was derzeit bei einer Engpassleistung von mehr als 250 kW der Fall ist.

**Baurechtlich** sind Bestimmungen zu Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen in den §§ 2, 6 und 28 TBO 2018 zu finden.

Keine Baubewilligung/Bauanzeige erforderlich:

- die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis zu einer Fläche von 20 m<sup>2</sup> an baulichen Anlagen, sofern sie in die Wandfläche integriert sind oder der Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Wandhaut an keinem Punkt der Außenfläche der Anlage 30 cm übersteigt;
- die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis zu einer Fläche von 20 m<sup>2</sup>, sofern sie in die Dachfläche integriert sind oder der Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Dachhaut an keinem Punkt der Dachfläche 30 cm übersteigt.

Bauanzeige erforderlich:

- die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von mehr als 20 m<sup>2</sup> an baulichen Anlagen, sofern sie in die Wandfläche integriert sind oder der Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Wandhaut an keinem Punkt der Außenfläche der Anlage 30 cm übersteigt;
- die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von mehr als 20 m<sup>2</sup>, sofern sie in die Dachfläche integriert sind oder der Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Dachhaut an keinem Punkt der Dachfläche 30 cm übersteigt.

Einer Baubewilligung bedürfen hingegen Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, wenn sie die obigen Kriterien nicht erfüllen und bausachverständig festgestellt wird, dass durch die Errichtung und Änderung der Anlage bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden (§ 28 Absatz 1 lit. e TBO 2018).

Was die nachbarrechtlichen Bestimmungen betrifft, bleiben gemäß § 6 Absatz 3 TBO 2018 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, sofern sie in die Außenhaut von baulichen Anlagen integriert sind oder einen Parallelabstand von höchstens 30 cm zur Dach- bzw. Wandhaut aufweisen, bei der Berechnung der Mindestabstände außer Betracht und dürfen innerhalb der entsprechenden Mindestabstandsflächen errichtet werden.

Von Interesse könnte auch sein, ob es sich bei den Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen um untergeordnete Bauteile gemäß § 2 Absatz 17 lit. b TBO 2018 handelt: dies wäre dann der Fall, wenn sie in die Außenhaut von baulichen Anlagen integriert sind oder einen Parallelabstand von höchstens 30 cm zur Dach- bzw. Wandhaut aufweisen; dies jedoch nur, wenn sie im Hinblick auf ihre Abmessungen im Verhältnis zur Fläche der betreffenden Fassaden bzw. Dächer untergeordnet sind. Zu beachten ist, dass die Qualifikation als untergeordneter Bauteil nicht nur in Hinblick auf die Abstände baulicher Anlagen von den Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken bedeutsam sein kann, sondern auch im Zusammenhang mit Bebauungsplänen, zumal untergeordnete Bauteile hinsichtlich der Bauweisen, Baudichten und Bauhöhen außer Betracht bleiben (§§ 60 ff TROG 2016).

Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass die in letzter Zeit häufig angefragten „Photovoltaikzäune“ im Sinne der Regelungen für Einfriedungen gemäß § 28 Absatz 2 TBO 2018 zu lösen sind.

**Raumordnungsrechtlich** sind einschlägige Bestimmungen in den § 38, 39, 40, 52 und 52a TROG 2016 zu finden:

Demnach ist die Anbringung von Photovoltaikanlagen, sofern sie in Dach- oder Wandflächen integriert sind oder der Parallelabstand zur Dach- bzw. Wandhaut an keinem Punkt 30 cm übersteigt, im Wohngebiet, im gemischten Wohngebiet, in Mischgebieten, auf Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf und den geförderten Wohnbau sowie im Gewerbegebiet und auf Sonderflächen jedenfalls zulässig.

Im Freiland (§ 41 TROG 2016) sind (freistehende) Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche bis 20 m<sup>2</sup> sowie Photovoltaikanlagen, sofern sie in Dach- oder Wandflächen integriert sind oder der Parallelabstand zur Dach- bzw. Wandhaut an keinem Punkt 30 cm übersteigt, erlaubt.

Zusammenfassend fallen Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung unter 250 kW unter die Tiroler Bauordnung 2018 und das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016. Von der jeweiligen Dimensionierung und Situierung hängt es ab, ob die Anlagen bewilligungs- und anzeigefrei, bloß anzeigepflichtig oder aber bewilligungspflichtig gemäß § 28 TBO 2018 sind.